

Förderrichtlinie des FondsBeton zur Förderung französisch-deutscher Comicprojekte

Präambel

Mit der Gründung des „FondsBeton für französisch-deutsche Comicprojekte“ setzt sich der Deutsche Comicverein e.V. zum Ziel, aus dem unbegreiflich frühen Unfalltod der Vereinskollegin Laëtitia Graffart im Mai 2021 neuen Sinn zu schaffen und die Trauer der Familie und im Freundes- wie Bekanntenkreis in eine produktive Richtung zu kanalisieren. Der Verein möchte ein Andenken an die mit nur siebenunddreißig Jahren verstorbene Comickünstlerin und -aktivistin schaffen, das zugleich ihren zu Lebzeiten energiereich und kreativ verfolgten Zielen folgt und in die Zukunft weist. In Erinnerung an die zahlreichen und vielfältigen französisch-deutschen Comicprojekte, die Laëtitia anregte und begleitete wird der Fonds eine spezifische Künstlerförderung für all jene bieten, die sich sowohl für Comic als auch der französisch-deutschen Kulturbeziehungen im Comic widmen. Dadurch sollen künstlerische Vielfalt, Qualität und thematische Breite des Comics in den jeweiligen Gesellschaften der Länder und international gestärkt werden.

Fördermaßnahmen

Der Förderverein vergibt Projektförderungen, für die diese Förderrichtlinien gelten. Für andere Förderprojekte oder eigene Projekte des FondsBeton können gesonderte Regelungen gelten, welche dann mit dem konkreten Projekt bekannt gemacht werden.

1. Antragsberechtigte für Fördermaßnahmen

Der FondsBeton unterstützt Projekte, die sich mit dem Medium Comic im französisch-deutschen Zusammenhang auseinandersetzen. Die Förderungen werden an mit dem Medium Comic befasste Personen (professionell arbeitende Künstler*innen, Projektmanager*innen, Eventmanager*innen, Journalist*innen etc.) und mit dem Medium befasste Organisationen vergeben, die in den Feldern Comic, Kunst, Projekt- und Eventmanagement, Journalismus und Verlagswesen tätig sind. Ausschlaggebend ist dabei der Charakter des geplanten Projektes bzw. die künstlerische Arbeit, nicht zwingend die Art des Abschlusses. Zum Zeitpunkt der Projektumsetzung bzw. des Arbeitsstipendiums muss ein Wohnsitz in Deutschland bestehen.

2. Projektförderung

Gefördert werden Projekte aus dem Bereich Comic im französisch-deutschen Zusammenhang. Es kann sich dabei sowohl um Projekte einzelner Comickünstler*innen, als auch um Projekte mehrerer Comickünstler*innen bzw. mit dem Medium Comic interdisziplinär angelegte Projekte handeln. Die Projektförderungen werden öffentlich ausgeschrieben.

2.1. Förderfähige Aufwendungen

Die Projektförderung kann für Ausstellungen, die Erarbeitung künstlerischer Projekte, Reisekosten im Rahmen der künstlerischen Tätigkeit, einen Katalog, die Künstler*innen-Website, gedruckte Infomaterialien oder weitere vergleichbare Zwecke eingesetzt werden. Finanziert werden können z.B. Herstellungskosten, Materialkosten, Reisekosten, Aufwandsentschädigungen, Mietkosten usw.; abhängig vom jeweils geförderten Projekt. Für laufende Kosten ist keine Förderung möglich.

2.2. Finanzieller Umfang der Projektförderung

Die Förderung kann als Teil- oder Vollförderung erfolgen.

2.3. Antragstellung

Ein Antrag ist mit den vollständigen Angaben ausgefüllt in PDF-Form des Antragsformulars des FondsBeton per E-Mail einzureichen (vgl. Antragsformular).

Der Kosten- und Finanzierungsplan ist über das Formular komplett einzureichen, auch wenn nur eine Teilfinanzierung von z.B. 50 Prozent benötigt wird. Der Antrag soll zudem die Information enthalten, wer den anderen Anteil übernehmen soll/wird und ob diese Finanzierung bereits gesichert ist bzw. wann diese feststehen wird.

2.4. Bei bewilligter Förderung

Die bewilligte Förderung muss für die im Kostenplan aufgeführten Positionen verwendet werden, die mit dem Antrag eingereicht wurde. Die Höhe der Ausgaben kann nur nachweitere Absprache mit dem Förderer zwischen den Positionen verschoben werden. Eine Erhöhung der Gesamtfördersumme bei Kostensteigerungen ist nicht möglich. Die Förderung steht unter dem Vorbehalt der Durchführung des beantragten Projektes, wie in der Förderzusage beschrieben. Sofern diese Voraussetzung entfällt oder sich teilweise ändert, muss unverzüglich eine Information an den Deutschen Comicverein e.V. erfolgen. Der Deutsche Comicverein e.V. muss zudem über weitere Förderer des Projektes auf dem Laufenden gehalten werden.

2.5. Auszahlung der Förderung

Voraussetzung für die Auszahlung der Förderung ist das Zurücksenden der Bestätigung zur Förderzusage binnen zwei Wochen nach Erhalt. Die Fördersummen werden nach vorheriger Absprache in einer Summe oder in mehreren Beträgen ausgezahlt. Sind bis zum Ende des Förderzeitraumes Fördermittel nicht benötigt worden, sind diese innerhalb von zwei Monaten nach der Endabrechnung an den Förderverein zu überweisen. Übrig gebliebene Beträge in geringfügiger Höhe (bis 5 Euro) brauchen nicht zurückgezahlt werden.

Bei einer Projektförderung handelt es sich um steuerpflichtiges Einkommen. Für die Versteuerung ist der/ die Künstler*in selbst verantwortlich.

2.6. Verwendungsnachweis

Spätestens zwei Monate nach Ende des Förderzeitraums ist dem Förderverein per Email ein Verwendungsnachweis zuzusenden. Neben einem Sachbericht muss der Verwendungsnachweis eine Liste aller Ausgaben und Einnahmen bis zu der Höhe des bewilligten Betrages enthalten. Dem Sachbericht sind Kopien der Rechnungen bzw. Quittungen beizufügen. Entstehen im Rahmen des geförderten Projektes Flyer, Publikationen usw., ist dem Förderverein jeweils ein Exemplar per Post zur Verfügung zu stellen.

2.7. Wiederholte Projektförderung

Eine wiederholte Projektförderung ist frühestens nach einem Jahr möglich. Dabei zählt jeweils das Jahr der Projektförderung. Es ist jedoch ausdrücklich möglich, dass sich ein*e Künstler*in nach einer Projektförderung um ein Stipendium bewirbt. Dies ist übergangslos möglich.

2.8. Entscheidung über Projektförderungen

Die Entscheidung über die geförderten Projekte wird vom Vorstand getroffen.

2.9. Projekte von mehreren Künstler*innen

Bei Gruppenprojekten müssen alle genannten Voraussetzungen von mindestens der Hälfte der

Teilnehmer*innen erfüllt werden. Mit der Bewerbung ist ein*e verantwortliche*r Ansprechpartner*in zu benennen. Diese*r erhält bei Personengruppen auch die Überweisung der Förderung und ist für die ggf. nötige Weitergabe der Mittel an die anderen Teilnehmer*innen und alle anderen Verpflichtungen im Rahmen der Projektförderung verantwortlich, die in der Förderzusage beschrieben werden.

3. Jury für die Förderung

Die Entscheidung über die Vergabe der Förderung wird von einer Jury getroffen, die sich mindestens aus den Mitgliedern des Vorstands zusammensetzt und mit Entscheidung des Vorstands durch Fachmitglieder ergänzt werden kann. Zusätzlich kann ein*e bisher schon geförderter Künstler*in bzw. ein*e Vertreter*in einer geförderten Organisation als Mitglied der Jury berufen werden.

4. Bewerbungsfristen

Die Bewerbungsfristen sind den jeweiligen Ausschreibungen zu entnehmen. Nur fristgerecht und vollständig eingegangene Anträge können bei der Auswahl berücksichtigt werden.

5. Öffentlichkeitsarbeit

Die geförderten Künstler*innen verweisen auf die Förderung durch den FondsBeton an geeigneter Stelle mit Logos des FondsBeton und des Deutschen Comicvereins e.V. hin (Öffentlichkeitsarbeit, Flyer, Website, Social Media, usw.). Weitere am Fonds beteiligte Institutionen müssen ebenso nach deren Vorgaben erwähnt werden. Die jeweiligen Informationen dazu werden vom Deutschen Comicverein e.V. entsprechend kommuniziert. Die über den FondsBeton geförderten Projekte werden auf der Website des Deutschen Comicvereins e.V. vorgestellt. Dem Deutschen Comicverein e.V. werden dafür Text und Bilder usw. zur Verfügung gestellt.

Der Vorstand des Deutschen Comicvereins

Stefan Neuhaus
Katharina-Sofie Naujoks
Axel Halling

Berlin, 10. September 2021